

Anlage II

der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 742 ff



Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Fernwärme

Nummer 16

gültig ab 1. Oktober 2009

Die LSW stellt im Rahmen der AVBFernwärmeV und der Ergänzenden Bestimmungen, der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und der Wärmepreisblätter Fernwärme zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--|
| 1. Wärmepreise | 5. Abrechnung |
| 2. Bestimmungen für die Ermittlung der Bereitstellungspreise | 6. Abschlagszahlungen |
| 3. Anschlussnehmer/Kunde | 7. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug |
| 4. Messung und Verbrauchsfeststellung | 8. Laufzeit |

1. Wärmepreise	1.2.2 Leistungswärmepreis RL (RaumwärmeLeistungspreis) RLS (RaumwärmeLeistungspreis Sondergebiete) Arbeitspreis = Arbeitspreis fix + Arbeitspreis variabel AP = AP _{fix} + AP _{variabel} Arbeitspreis fix (AP _{fix}) je MWh 12,00 €/MWh Arbeitspreis variabel (AP _v) je MWh 35,00 €/MWh
1.1 Die jeweils gültigen Wärmepreise gehen aus den Wärmepreisblättern A und B hervor. Das Preisgefüge B kommt nur für Sondergebiete und in Sonderfällen zur Anwendung. Über die Sondergebiete und Sonderfälle entscheidet ausschließlich die LSW. Das jeweilige Preisgefüge gilt grundstücksbezogen. Die LSW kann die Wärmepreise jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und zum 01.10. eines jeden Jahres unter Anwendung der Preisänderungsbestimmungen anpassen. Nicht ausgeschöpfte Preiserhöhungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie können auch zu anderen als den vorstehend genannten Terminen nachgeholt werden.	1.2.3 Nachfüllwasser Heizwasser zur Füllung von umgeformten Heizungsanlagen aus dem Versorgungsnetz der LSW Heizwasserpreis in € je m ³ 10,80 €/m ³
1.2 Arbeitspreise	1.2.4 Die Preise gem. Ziffer 1.2.1 bis 1.2.3 verändern sich nach folgender Preisänderungsklausel: $AP = AP_{fix} + AP_{vo} \left(0,20 + 0,05 \frac{EUA}{EUA_0} + 0,25 \frac{DK}{DK_0} + 0,25 \frac{HS}{HS_0} + 0,25 \frac{HEL}{HEL_0} \right)$ In der Klausel bedeuten: AP = neuer Arbeitspreis AP _{vo} = Basis- bzw. Ausgangsarbeitspreis EUA = jeweils gültiger Preis für EUA EUA = European Union Allowances: 1 EUA entspricht der Berechtigung, 1 Tonne CO ₂ zu emittieren
1.2.1 Einheitswärmepreis RE (RaumwärmeEinheitspreis) RES (RaumwärmeEinheitspreis Sondergebiete) Arbeitspreis = Arbeitspreis fix + Arbeitspreis variabel AP = AP _{fix} + AP _{variabel} Arbeitspreis fix (AP _{fix}) je MWh 12,00 €/MWh Arbeitspreis variabel (AP _v) je MWh 35,00 €/MWh	

<p>im Lieferzeitraum jeweils gültiger Preis des entsprechenden Jahresproduktes für die Lieferung und den Erwerb von EU-Emissionsrechten der zweiten Handelsperiode „Second Period European Carbon Futures“ an der European Energy Exchange (EEX) Second Period European Carbon Futures, 2009 für 2009 Second Period European Carbon Futures, 2010 für 2010 Second Period European Carbon Futures, 2011 für 2011 Second Period European Carbon Futures, 2012 für 2012</p> <p>Für die Preisanpassungen wird der arithmetische Mittelwert aller Tagesschlusskurse der jeweiligen EUA's für folgende Monate vor der jeweiligen Preisanpassung zugrunde gelegt:</p> <p>zum 1. Jan. Juli bis September des vorangegangenen Jahres zum 1. Apr. Oktober bis Dezember des vorangegangenen Jahres zum 1. Jul. Januar bis März des laufenden Jahres zum 1. Okt. April bis Juni des laufenden Jahres</p> <p>EUA₀ = Basispreis für die Lieferung und den Erwerb von EU-Emissionsrechten der zweiten Handelsperiode „Second Period European Carbon Futures“ an der European Energy Exchange (EEX) Second Period European Carbon Futures, 2009 in € je t 11,45 €/t (Quartalsmittelwert Januar bis März 2009)</p> <p>DK = <u>jeweils gültiger Preis für Drittlandskohle</u></p> <p>frei Grenze, wie er vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für jedes Quartal gemäß § 3, Absatz 2 des Steinkohlebeihilfengesetzes ermittelt wird.</p> <p>Für die Preisanpassungen wird der nachfolgend genannte Quartalswert vor der jeweiligen Preisanpassung zugrunde gelegt:</p> <p>zum 1. Jan. 3. Quartal des vorangegangenen Jahres zum 1. Apr. 4. Quartal des vorangegangenen Jahres zum 1. Jul. 1. Quartal des laufenden Jahres zum 1. Okt. 2. Quartal des laufenden Jahres</p> <p>DK₀ = Basis-Drittlandskohlepreis in € je t 91,24 €/t (Quartalswert des 1. Quartals 2009)</p> <p>HS = <u>jeweils gültiger Preis für schweres Heizöl</u></p> <p>wie er vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 17, Reihe 2; Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise); 3. Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte; Gruppe schweres Heizöl; bei Lieferung in TKW (Tankkraftwagen) an gewerbliche Verbraucher von 30 Straßenkilometern ab Stadtmitte bei Abnahme von 15 t und mehr im Monat einschließlich Mineralölsteuer und EBV</p>	<p>(Erdölbevorratungsbeitrag) jeweils monatlich veröffentlicht wird.</p> <p>Für die Preisanpassungen wird der arithmetische Durchschnitt aller HS-Preise für folgende Monate vor der jeweiligen Preisanpassung zu Grunde gelegt:</p> <p>zum 1. Jan. Juli bis September des vorangegangenen Jahres zum 1. Apr. Oktober bis Dezember des vorangegangenen Jahres zum 1. Jul. Januar bis März des laufenden Jahres zum 1. Okt. April bis Juni des laufenden Jahres</p> <p>HS₀ = Basis-Preis schweres Heizöl in € je Tonne 246,16 €/t (Mittelwert der Monate Januar bis März 2009)</p> <p>HEL = <u>jeweils gültiger Preis für extra leichtes Heizöl</u></p> <p>wie er vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 17, Reihe 2; Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise); 3. Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte; Gruppe extra leichtes Heizöl, für den Berichtsstandort Deutschland, frei Verbraucher bei einer Lieferung in TKW (Tankkraftwagen) an Verbraucher 40 - 50 hl pro Auftrag einschließlich Mineralölsteuer und EBV (Erdölbevorratungsbeitrag) in €/hl, monatlich veröffentlicht wird.</p> <p>Für die Preisanpassungen wird der arithmetische Durchschnitt aller HEL-Preise für folgende Monate vor der jeweiligen Preisanpassung zu Grunde gelegt:</p> <p>zum 1. Jan. Juli bis September des vorangegangenen Jahres zum 1. Apr. Oktober bis Dezember des vorangegangenen Jahres zum 1. Jul. Januar bis März des laufenden Jahres zum 1. Okt. April bis Juni des laufenden Jahres</p> <p>HEL₀ = Basis-Preis extra leichtes Heizöl in € je hl 40,85 €/hl (Mittelwert der Monate Januar bis März 2009)</p>		
	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>1.3 Grundpreise</p> <p>1.3.1 Bereitstellungspreis A</p> <p>1.3.1.1 Einheitswärmepreis</p> <p>1.3.1.2 Leistungswärmepreis</p> <p>1.3.2 Bereitstellungspreis B</p> <p>1.3.2.1 Einheitswärmepreis Einheitswärmepreis Festbetrag ¹⁾</p> <p>1.3.2.2 Leistungswärmepreis Festbetrag ¹⁾</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>Ausgangspreise 01.01.2009 €/Jahr</p> <p>je m² 3,10</p> <p>je kW 29,60</p> <p>je m² 3,10 je m² 2,09</p> <p>je kW 29,60 390,22</p> </td> </tr> </table>	<p>1.3 Grundpreise</p> <p>1.3.1 Bereitstellungspreis A</p> <p>1.3.1.1 Einheitswärmepreis</p> <p>1.3.1.2 Leistungswärmepreis</p> <p>1.3.2 Bereitstellungspreis B</p> <p>1.3.2.1 Einheitswärmepreis Einheitswärmepreis Festbetrag ¹⁾</p> <p>1.3.2.2 Leistungswärmepreis Festbetrag ¹⁾</p>	<p>Ausgangspreise 01.01.2009 €/Jahr</p> <p>je m² 3,10</p> <p>je kW 29,60</p> <p>je m² 3,10 je m² 2,09</p> <p>je kW 29,60 390,22</p>
<p>1.3 Grundpreise</p> <p>1.3.1 Bereitstellungspreis A</p> <p>1.3.1.1 Einheitswärmepreis</p> <p>1.3.1.2 Leistungswärmepreis</p> <p>1.3.2 Bereitstellungspreis B</p> <p>1.3.2.1 Einheitswärmepreis Einheitswärmepreis Festbetrag ¹⁾</p> <p>1.3.2.2 Leistungswärmepreis Festbetrag ¹⁾</p>	<p>Ausgangspreise 01.01.2009 €/Jahr</p> <p>je m² 3,10</p> <p>je kW 29,60</p> <p>je m² 3,10 je m² 2,09</p> <p>je kW 29,60 390,22</p>		
	<p>¹⁾ Dieser Betrag bleibt über die jeweilige Laufzeit der Verträge für 20 Jahre fest. Er unterliegt nicht der Preisänderungsklausel.</p>		

1.3.3	Verrechnungspreise	zum 1. Jul.	Januar bis März des laufenden Jahres
	Heizkostenverteiler (Verdunster)		
	Heizkostenverteiler (elektronisch, ohne Funk)	zum 1. Okt.	April bis Juni des laufenden Jahres
	Heizwasserzähler		
	Warmwasserzähler		
	Wärmezähler Q _n bis 1,5 m³/h		
	Wärmezähler Q _n über 1,5 bis 10,0 m³/h		
	Wärmezähler Q _n über 10,0 bis 60,0 m³/h		
	Wärmezähler Q _n über 60,0 m³/h		
			$I_0 =$ Basisinvestitionsgüterindex: 102,6 (Mittelwert der Monate Januar bis März 2009)
1.3.4	Die Preise gem. Ziffer 1.3.1 bis 1.3.3 verändern sich nach folgender Preisänderungsklausel:		
	$BP = BP_0 \left(0,3 + 0,2 \frac{L}{L_0} + 0,5 \frac{I}{I_0} \right)$		
	$VP = VP_0 \left(0,3 + 0,2 \frac{L}{L_0} + 0,5 \frac{I}{I_0} \right)$		
	In den Klauseln bedeuten:		
	BP = neuer Bereitstellungspreis		
	VP = neuer Verrechnungspreis		
	BP ₀ = Ausgangs-Bereitstellungspreis		
	VP ₀ = Ausgangs-Verrechnungspreis		
	L = jeweils gültiger Index der tariflichen Stundenverdienste		
	Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Wirtschaftszweig Energieversorgung, 2005 = 100, Deutschland), nachgewiesen in der Fachserie 16, Reihe 4.3 (Verdienste und Arbeitskosten) des Statistischen Bundesamtes		
	L ₀ = Index der tariflichen Stundenverdienste (Stand: 1. Januar 2009)		
	Für die Preisanpassungen wird der nachfolgend genannte Quartalswert vor der jeweiligen Preisanpassung zugrunde gelegt:		
	zum 1. Jan.	3. Quartal des vorangegangenen Jahres	
	zum 1. Apr.	4. Quartal des vorangegangenen Jahres	
	zum 1. Jul.	1. Quartal des laufenden Jahres	
	zum 1. Okt.	2. Quartal des laufenden Jahres	
	I = jeweils gültiger Investitionsgüterindex		
	wie er vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter 1. Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) 1.1 aktuelle Ergebnisse; 2005 = 100 unter der lfd. Nr. 3 für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten monatlich veröffentlicht wird.		
	Für die Preisanpassungen wird der arithmetische Mittelwert der Investitionsgüterindizes aus folgenden Monatswerten vor der jeweiligen Preisanpassung zugrunde gelegt:		
	zum 1. Jan.	Juli bis September des vorangegangenen Jahres	
	zum 1. Apr.	Oktober bis Dezember des vorangegangenen Jahres	
			1.4 Werden die Preise für EUA, Drittländskohle und Heizöl oder der Lohn sowie der Investitionsgüterindex nicht mehr in der jeweils beschriebenen Form veröffentlicht, so ist die LSW berechtigt, die vorstehenden Bestimmungen den geänderten Verhältnissen nach billigem Ermessen anzupassen.
			1.5 Macht die LSW von der Möglichkeit einer Preiserhöhung nicht oder nur teilweise Gebrauch, so behält sie sich eine zukünftige weitere oder volle Ausschöpfung der Preisänderungsklauseln vor. Nachforderungen für Zeiträume, für die die Abrechnung bereits durchgeführt wurde, sind ausgeschlossen.
			1.6 Falls die LSW gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages erhöhte oder zusätzliche Gewinn unabhängige Steuern und/oder Abgaben, Umlagen oder ähnliche durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebene Belastungen zu entrichten hat, ist sie berechtigt, die sich aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag ergebenden Preise und/oder Kosten entsprechend anzupassen oder dem Kunden diese Steuern und/oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen. Der Kunde erhält eine entsprechende Ermäßigung, falls die von der LSW zu zahlenden Gewinn unabhängigen Steuern und/oder Abgaben, Umlagen oder ähnliche durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebene Belastungen ermäßigt werden oder fortfallen.
			1.7 Bei einer wesentlichen Veränderung der dem Fernwärmeversorgungsvertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine erhebliche Änderung der Kosten zur Folge haben, ist die LSW berechtigt, die Fernwärmepreise und/oder die Preisänderungsklauseln nach billigem Ermessen den geänderten Verhältnissen anzupassen. Das gilt auch, wenn sich die Einsatz- und/oder Einkaufsbedingungen für die Primärenergien ändern bzw. der Kohlepreis, die Heizölpreise, der Stundenlohn und/oder der Investitionsgüterindex als Maßstab für allgemeine Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein sollten.
			1.8 Änderungen der Preise, Preisgleitklauseln oder ihrer Bestandteile und die Zeitpunkte ihres In-Kraft-Tretens werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben.
			1.9 Heizkostenverordnung
			Nach der Heizkostenverordnung sind mindestens 50 % höchstens 70 % der Kosten verbrauchsabhängig (Arbeitspreis) anzurechnen. Die übrigen Kosten richten sich nach der Grundfläche der Räume (Bereitstellungspreis). Der Verordnung wird dadurch entsprochen, dass sich der jeweils ergebende durchschnittliche Wärmepreis zu 58 % in einen verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis) und zu 42 % in einen Bereitstellungspreis je Quadratmeter Grundfläche aufteilt. Für die Ermittlung des durchschnittlichen Wärmepreises gilt folgende Formel:
			$P = (AP_0 \times f_1) + \frac{(BP_0 \times f_2)}{S}$
			Der durchschnittliche Wärmepreis wird dann in einen verbrauchsabhängigen und einen Bereitstellungspreisanteil im Verhältnis 58 % zu 42 % zerlegt:

$$AP = P \times 0,58$$

$$BP = P \times 0,42 \times s$$

In den Formeln bedeuten:

P = Durchschnittspreis je MWh

AP₀ = Ausgangs-Arbeitspreis gem. Ziff. 1.2.1

f₁ = Preisänderungsfaktor gem. Ziff. 1.2.4

BP₀ = Ausgangs-Bereitstellungspreis gem. Ziff. 1.3.1.1

f₂ = Preisänderungsfaktor gem. Ziff. 1.3.4

s = spezifischer Wärmeverbrauch
(0,154 MWh pro m² und Jahr)

zur Ermittlung des Wertes $(0,154 \frac{\text{MWh}}{\text{m}^2})$ wird der Jahreswärmeverbrauch (MWh) im Preisgefüge RE durch die Summe der Quadratmeter (m²) dividiert. Bei einer wesentlichen Änderung wird der Wert von Zeit zu Zeit angepasst.

AP = anzuwendender Arbeitspreis

BP = anzuwendender Bereitstellungspreis

Der Verrechnungspreis wird gesondert angerechnet und zählt nach der Heizkostenverordnung zum verbrauchabhängigen Anteil.

1.10 Bei der Messung des Wärmeverbrauchs mit Wärmehählern im Sekundärnetz der Hausanlage sind Umform- und/oder Verteilverluste der Hausanlage und mögliche Leckagen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Gesamtleistungsvorhaltung wird am primärseitigen Hausanschluss sichergestellt. Eine Einstellung beim jeweiligen Sekundärnetzzähler dient lediglich zur Verteilung des Volumenstromes und ist nicht Grundlage der Abrechnung.

Für die Abrechnung der sekundärseitigen Messung gilt deshalb der Bereitstellungspreis des Einheitswärmepreises (RE) und der Arbeitspreis des RL mit einem Zuschlag für die sekundärseitige Messung von 10 %.

1.11 Sollten zukünftig der Verbrauch und/oder die Bereitstellung von Fernwärme mit öffentlichen Abgaben belastet werden, ist die LSW berechtigt, diese Abgaben den Preisen hinzuzurechnen.

2. Bestimmungen für die Ermittlung der Bereitstellungspreise

2.1 Einheitswärmepreis RE und RES

Der Bereitstellungspreis richtet sich nach der Grundfläche je Quadratmeter.

Die Grundfläche ergibt sich aus der Summe der Grundflächen der einzelnen Räume. Gemessen wird über der Fußleiste. Bruchteile von weniger als 0,5 m² bleiben dabei unberücksichtigt. Bruchteile von 0,5 m² und mehr werden auf volle m² aufgerundet. Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m bleiben außer Ansatz.

2.1.2 Bei der Feststellung der Grundfläche werden ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Umfang einer Heizungsanlage alle bewohnbaren Räume sowie Küchen, Baderäume, Toiletten und in der Wohnung befindliche Flure und Dielen herangezogen.

2.1.3 Außer Ansatz bleiben folgende Räume, soweit sie vorwiegend den bezeichneten Zwecken dienen und nicht mit einer Heizungsanlage versehen sind:

Mansarden, offene Veranden, Keller- und Bodenräume wie Waschküchen, Bügel-, Holz-, Kohlen- und ähnliche Räume sowie Treppenaufgänge in Mehrfamilienhäusern. Land-, vieh- und vorratswirtschaftlich genutzte Räume des Haushalts, z. B. Ställe, Scheunen, außerhalb der Wohnung befindliche Speicher, Vorrats- und Futterkammern.

2.1.4 Werden die oben genannten Räume von mehreren Kunden genutzt, so werden Bereitstellungspreis, Verrechnungspreis und die bezogene Wärmemenge für diese Räume dem Hauseigentümer oder einer von diesem bestimmten Mietpartei berechnet.

2.1.5 Werden Garagen und Kellerräume mit Fernwärme beheizt, wird für die Berechnung des Bereitstellungspreises

die halbe Grundfläche zu Grunde gelegt. Dieses gilt nicht, wenn Kellerräume zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebaut sind (Küche, Bad, Büro, Verkaufsraum, WC u. ä.).

2.2 Leistungswärmepreis RL und RLS

2.2.1 Der Bereitstellungspreis richtet sich nach der bereitgestellten Leistung in Kilowatt unter Berücksichtigung des spezifischen Volumendurchflusses.

2.2.2 Einstellung des Volumendurchflusses

Bei den Bereitstellungspreisen RL und RLS geht die LSW davon aus, dass die Heizungsanlage mit einer bestimmten Temperaturdifferenz in Kelvin bei einer Außentemperatur von minus 15° C betrieben wird. Der Zusammenhang zwischen Volumendurchfluss, Temperaturdifferenz und Wärmeleistung ist:

$$V = \frac{3600 \times p}{\rho \times c \times \Delta\theta}$$

$$V = \text{Volumendurchfluss (dm}^3 \text{ h}^{-1}\text{)}$$

$$P = \text{Wärmeleistung (kW)}$$

$$\rho = \text{Dichte (kg dm}^{-3}\text{)}$$

$$\Delta\theta = \text{Temperaturdifferenz (K)}$$

$$c = \text{spezif. Wärmekapazität (kWs kg}^{-1} \text{ K}^{-1}\text{)}$$

Die untere Grenze der Leistungsvorhaltung ist 4 kW.

2.2.3 Soweit die Ermittlung der Bereitstellungspreise in den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einzelnen geregelt sein sollte, gilt die übliche Handhabung für vergleichbare Fälle.

2.2.4 Anlagen mit mehr als 75 kW bereitgestellter Leistung gelten als Großkunden.

<p>2.3 Leistungsänderungen</p> <p>2.3.1 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, der LSW unverzüglich alle zur Bildung des Bereitstellungspreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Bereitstellungspreises zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen.</p> <p>2.3.2 Hat der Anschlussnehmer/Kunde wegen Außerbetriebsetzung von Verbrauchseinrichtungen eine Verringerung des Anschlusswertes geltend gemacht und setzt er vor Ablauf von 12 Monaten dieselben oder dem gleichen Zweck dienenden Verbrauchseinrichtungen wieder in Betrieb mit der Folge, dass sich der Anschlusswert erhöht, so ist die LSW berechtigt, für die dazwischen liegenden Monate eine Nachzahlung zu verlangen. Der Nachzahlung wird die Differenz der Anschlusswerte zu Grunde gelegt.</p>	<p>Diese Regelung gilt entsprechend für alle übrigen Bemessungsgrößen, die für die Berechnung der Bereitstellungspreise maßgebend sind.</p> <p>Anschlussveränderungen werden für die Berechnung des Bereitstellungspreises von dem Tag an berücksichtigt, an dem die Einmessung von der LSW durchgeführt wurde.</p> <p>2.3.3 Wird später festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Bildung des Bereitstellungspreises maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dieses der LSW mitgeteilt worden ist, so wird mindestens der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Bereitstellungspreisen zum Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet; ist der Zeitpunkt der Änderung nicht feststellbar, so kann der Unterschiedsbetrag für den gesamten Zeitraum seit der letzten Festlegung der maßgebenden Bezugsgrößen nachberechnet werden.</p> <p>2.3.4 Eine befristete Reduzierung des Bereitstellungspreises ist ausgeschlossen.</p>
<hr/>	
<p>3. Anschlussnehmer/Kunde gemäß § 18 AVBFernwärmeV</p> <p>3.1 Ist eine Anlage aufgrund des Vertrages mit den Fernwärmeversorgungsnetzen der LSW verbunden und wird die Anlage von mehreren Mietparteien benutzt, so können die einzelnen Mieter ebenfalls als Kunden behandelt werden. Jedoch müssen die technischen und abrechnungstechnischen Voraussetzungen gegeben und die Auflagen vom Ordnungsgeber sowie die Normen erfüllt sein, d. h., die Ausstattung zur Verbrauchserfassung muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und für das Heizsystem geeignet sein. Soweit spätere Auflagen für die Wärmeindividualrechnung mit Hilfe von Heizkostenverteilern zu erfüllen sind und</p>	<p>in den Bereich der Hausanlage fallen, obliegt dem Hauseigentümer dafür die Verantwortung.</p> <p>Aufgrund von unterlassenen Pflichten, für die der Hauseigentümer verantwortlich ist, z. B. aus der Heizkostenverordnung, kann der Kunde/Mieter keine Ansprüche gegenüber der LSW geltend machen.</p> <p>3.2 Hat ein Kunde/Mieter infolge Umzugs die Wärmelieferung gekündigt, so ist, solange sich kein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter, Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und keine Wärme abgenommen wird.</p>
<hr/>	
<p>4. Messung und Verbrauchsfeststellung gemäß §§ 18 bis 20 AVBFernwärmeV</p> <p>4.1 Die LSW stellt die von dem Anschlussnehmer/Kunden verbrauchte Wärmemenge durch Messung fest.</p> <p>Der Anschlussnehmer/Kunde stellt für die Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, für einen ungehinderten Zugang zu sorgen, der hiermit zwischen dem Anschlussnehmer/Kunden und der LSW ausdrücklich als Zutrittsrecht vereinbart gilt. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 der AVBFernwärmeV vor.</p> <p>4.1.1 Der Haushalts-Raumwärmebedarf kann in Ausnahmen über einen Wärmezähler im Sekundärnetz der Hausanlage abgerechnet werden.</p> <p>Über die Zulässigkeit entscheidet ausschließlich die LSW.</p>	<p>4.2 Soweit der Raumwärmebezug für mehrere Kunden über einen Wärmezähler festgestellt wird, errechnet sich der von den Kunden zu tragende Anteil nach den angezeigten Werten von Heizkostenverteilern oder gleichartigen Geräten.</p> <p>Wird der Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung mehrerer Kunden über einen separaten Wärmezähler festgestellt, so errechnet sich der von den Kunden zu tragende Anteil nach den Anzeigen von Warmwasserkostenverteilern oder Warmwasserzählern.</p> <p>Kann in Einzelfällen der Wärmebezug mehrerer Kunden für Raumwärme und Warmwasserbereitung nicht getrennt erfasst werden, so wird die über einen Wärmezähler erfasste Wärmemenge pauschal mit 18 % für Warmwasser und 82 % für Raumwärme aufgeteilt.</p> <p>4.3 Falls die Anbringung und Ablesung von Geräten, die zur Errechnung des vom Kunden zu tragenden Verbrauchsanteils dienen, nicht möglich ist, berechnet die LSW den Verbrauch so lange pauschal, bis der Kunde die erforderlichen Voraussetzungen für eine Verbrauchsfeststellung geschaffen hat, frühestens jedoch mit Beginn des darauf folgenden Abrechnungsjahres.</p>

Soweit ein Kunde der LSW die Ablesung der Geräte trotz Anmeldung und mehrfacher Versuche innerhalb einer angemessenen Frist nicht ermöglicht hat, wird eine Schätzung des Wärmeverbrauchs nach den in Ziffer 5.5 erläuterten Verfahren vorgenommen. Eine nachträgliche Korrektur dieser Schätzung ist ausgeschlossen.

4.4 Die Geräte sind Eigentum der LSW und werden von ihr von Zeit zu Zeit geprüft und ggf. eingestellt.

Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussneh-

mer/Kunde darf keinerlei Einwirkungen auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet der LSW für alle Schäden.

4.5 Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen an den Geräten durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.

4.6 Bei einem Wärmebezug an mehreren örtlich getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden gilt dieser für jede Übergabestelle als gesonderter Kunde.

5. Abrechnung gemäß § 24 AVBFernwärmeV

5.1 Die LSW nimmt die Abrechnung jährlich einmal, jeweils zum 30.06., vor. Sie ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

5.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grundpreise (Bereitstellungs- und Verrechnungspreis) oder die Arbeitspreise, so werden die Jahresgrundpreise und der Wärmeverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung des Wärmeverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

5.3 Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Wärmeverbrauchs und eventueller Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.

5.4 Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.

5.5 Tritt vor der Jahresablesung ein Wechsel in der Person des Kunden, z. B. Umzug, ein oder ist eine Schätzung vorzunehmen, wird die Wärmemenge nach den entstandenen Verbrauchswerten des Vorjahres unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Außentemperaturverhältnisse wie folgt ermittelt und abgerechnet:

$$Q \times V = \text{abzurechnender Verbrauch}$$

$$V = q \times Gt; \text{ für } q = \frac{Q'}{G}$$

In den Formeln bedeuten:

Q = Vorjahresverbrauch

V = Verrechnungswert

Q' = vierjähriges Mittel des monatlichen Wärmebezuges in Prozenten

G = vierjähriges Mittel der monatlichen Gradtagszahl

q = prozentualer monatlicher Wärmeverbrauch je Gradtagszahl

Gt = Gradtagszahl

Kann nicht auf Verbrauchswerte des Vorjahres zurückgegriffen werden, wird der installierte Anschlusswert und eine übliche Benutzungsdauer zu Grunde gelegt.

Soweit beide Methoden nicht zum Tragen kommen, wird nach anderen, von der LSW festgelegten Werten abgerechnet.

5.6 Sind bei der Ermittlung von Wärmeverbräuchen Gradtagszahlen zu berücksichtigen, werden diese wie folgt ermittelt:

$$Gt = z (t_{im} - t_{am}); \text{ für } t_{am} \leq t_g$$

In den Formeln bedeuten:

z = Anzahl der Tage

t_{im} = mittlere Gebäudeinnentemperatur (+ 20°C)

t_{am} = mittlere Außenlufttemperatur eines Tages gemessen bei der LSW

t_g = Heizgrenztemperatur (+20°C)

Die Heizgrenztemperatur ist diejenige mittlere Außenlufttemperatur eines Tages, bis zu der bzw. ab der Wärme abgenommen wird. Sie ist kleiner oder höchstens gleich der mittleren Gebäudeinnentemperatur eines Tages.

6. Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBFernwärmeV

6.1 Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den von der LSW angegebenen Terminen fällig.

6.2 Die LSW rechnet nach Ablauf des Abrechnungsjahres oder bei einem Wechsel des Kunden über die geleisteten Abschlagszahlungen ab. Zu viel gezahlte Beträge werden nach der Abrechnung erstattet; Nachzahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.

- 7. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBFernwärmeV**
- 7.1 Rechnungen werden den Kunden nach der Ablesung zugestellt und sind innerhalb zwei Wochen nach Erhalt fällig.
- 7.2 Für jede gesonderte Wärmeabrechnung innerhalb eines Heizjahres, z. B. bei Umzügen, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen den Kunden pauschal mit 0,5 LVS *) anzurechnen.
- 7.3 Soweit die LSW trotz Anmeldung keinen Zugang zu den Messeinrichtungen erhält, haben diese Kunden für jeden zusätzlichen Weg der LSW die Kosten pauschal mit 0,4 LVS *) zu erstatten.
- 7.4 Die Kunden haben dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz der LSW sind.
- Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit bis zu 0,2 LVS *) zu erstatten. Wird der Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht beglichen, sind für die Kassierung durch einen Beauftragten der LSW Kassierkosten mit 0,4 LVS je Weg zu entrichten.
- Bei gerichtlich geltend zu machenden Forderungen werden die vorgeschriebenen Gerichtskosten in Anrechnung gebracht.
- Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit bis zu 0,2 LVS *) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden berechnet.
- 7.5 Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 4 % über dem Basiszinssatz berechnet.
- 7.6 Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zur Heizungsanlage beim Amtsgericht eine Klage erhoben werden, sind die Gerichtskosten vom Kostenverursacher zu erstatten.
- 7.7 Für die Wiederaufnahme der von der LSW unterbrochenen Versorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen - wenn die Unterbrechung vom Kunden zu vertreten war - die Kosten wie folgt zu erstatten:
- Unterbrechung durch Zählersperrung oder Verschlusskappen an Heizkörperventilen und Wiedereinschaltung von Unterbrechungen 3,0 LVS *).
- Soweit eine Versorgungsunterbrechung und Wiedereinschaltung mit Heizkörpermontage verbunden ist, werden dem Kunden die Kosten nach Aufwand berechnet.

8. Laufzeit des Versorgungsvertrages gemäß § 32 AVBFernwärmeV

- 8.1 Der Versorgungsvertrag läuft 10 Jahre.

9. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Wolfsburg.

Inkrafttreten

Die LSW ist berechtigt, die Ergänzenden Bestimmungen (Anlagen I, II und TAB) jederzeit zu ändern (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Wolfsburg, im September 2009
 LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG

*) Der Lohnverrechnungssatz setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohnsatz eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnnebenkosten zusammen und ist im Internet www.lsw.de in der Rubrik "Produkte & Services, Fernwärme" unter "Aktueller LVS" veröffentlicht.